

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde

1.	Gemeinde Allmannshofen
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; (Fassung vom 06.03.2023) <input checked="" type="checkbox"/> mit Umweltbericht; dieser soll zwar Bestandteil der Begründung sein, liegt aber aktuell nicht vor, sondern wird erst zum nächsten Verfahrensabschnitt vorgelegt
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 13.06.2023
2.	Träger öffentlicher Belange: Immissionsschutz → Az.: 55.4-I-039-23
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Augsburg/Technischer Umweltschutz, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Susanne.Winterholler-Blume@LRA-a.bayern.de ; (0821) 3102-2353
2.1	Zur Einschaltung seitens des Fachbereichs 50 vom 10.05.2023, Az.: 50-1176-2022-BB
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB Auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlage
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage In der aktuell vorliegenden Planfassung wird 1. Fläche für die Landwirtschaft – Grünland in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz umgewidmet und 2. wird Ackerfläche in Parkfläche für PKW-Stellplätze umgewidmet.

Zum Punkt 1. hat sich die Untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.09.2022 (Az.: 55.4-I-086-22) geäußert. Hierin wurden keine grundlegenden Bedenken zum Planentwurf vorgebracht. Was diesen Punkt anbelangt, ist dies auch weiterhin der Fall.

Der Punkt 2. taucht nun in der zweiten Beteiligung erstmalig auf. Aus den Planunterlagen ist die Anzahl der PKW-Stellplätze nicht ersichtlich. Auch ist nicht näher beschrieben, ob der Parkplatz ausschließlich zur Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) genutzt werden wird, weil dieser z. B. ausschließlich der Spielplatznutzung dient, oder ob der Parkplatz auch anderweitig, insbesondere zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) genutzt werden wird. Damit ist zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende immissionsschutzfachliche Bewertung nicht möglich. Bei einer nächtlichen Nutzung des Parkplatzes kann eine lärmtechnische Verträglichkeit zum jetzigen Zeitpunkt, ohne die o. g. Nutzungsbeschreibung, nicht grundsätzlich attestiert werden.

Spätestens im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahren oder auch Einzelbauverfahren ist eine Nutzungsbeschreibung mit Lärmbegutachtung vorzulegen. Dies sollte in der Begründung der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes noch in geeigneter Weise fixiert werden.

Weitergehende Anregungen und / oder Ergänzungen sind nicht mitzuteilen.

Augsburg, 30.05.2023

gez.

Winterholler-Blume
Dipl.-Ing.(FH)